



Hannover, den 07.07.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

des

DKV - Deutscher Kälte- und Klimatechnischer Verein e. V.

Absender:

DKV

Geschäftsstelle des DKV

Deutscher Kälte- und Klimatechnischer Verein e.V. (DKV)

Postfach 0420

30004 Hannover

T +49 511 8970814

F +49 511 8970815

E info@dkv.org

H www.dkv.org

Der Deutsche Kälte- und Klimatechnische Verein e.V. (DKV) ist der einzige deutsche technisch-wissenschaftliche Verein der Kälte-, Klima- und Wärmepumpen-Branchen und der größte in Europa. Der DKV wurde 1909 gegründet und hat gegenwärtig ca. 1.550 Mitglieder. Er vertritt Deutschland beim „International Institute of Refrigeration“ (IIR) in Paris und hat bei der nationalen Umsetzung des Montreal- und des Kyoto-Protokolls intensiv mitgewirkt.

Der DKV e.V. unterstützt die Initiative des BMU, mit einem Gesetzentwurf den illegalen Handel mit F-Gasen zu bekämpfen. Das Quotensystem der EU 517/2014 (EU F-Gas VO) ist das zentrale Element zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch F-Gase.

Durch das Quotensystem wird eine deutliche Reduktion der in Europa und somit auch in Deutschland in den Verkehr gebrachten F-Gase erzielt. Die Reduktionsschritte werden derzeit planmäßig umgesetzt.

Illegales Inverkehrbringen unter Umgehung des Quotensystems führt zu einer Belastung der Umwelt und schädigt diejenigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz, die gesetzeskonform handeln und nur Kältemittel einsetzen, die innerhalb der festgelegten Quoten in den Verkehr gebracht wurden. Ein solches kriminelles Handeln hat es in der mehr als 150-jährigen Geschichte der Kältetechnik bisher nicht gegeben.

Der vorliegende Referentenentwurf soll die rechtliche Grundlage schaffen, illegal importierte F-Gase entlang der Lieferkette vom Endverbraucher zum Importeur bzw. Hersteller zurück zu verfolgen. Er soll die Lücke in der Überwachung der EU F-Gas VO auf Mitgliedsstaatenebene regeln. Er soll helfen, kriminelle Strukturen aufzudecken, die auf Kosten der Umwelt und zum wirtschaftlichen Schaden der Gesellschaft große Profite erzielen.

Das Chemikaliengesetz hat zum Zweck, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische zu schützen (vgl. § 1 ChemG). F-Gase wurden bislang nicht im ChemG behandelt. Im ChemG gibt es bisher keinen Hinweis/Bezug/oder nur die Erwähnung von F-Gasen.

Es wurde erwartet, dass im Referentenentwurf eine Änderung der nationalen Chemikalien-Klimaschutzverordnung (2017 ChemKlimaschutzV) durchgeführt wird und dann in der Chemikalien-Sanktionsverordnung Ergänzungen gemacht werden.

Bisher wurden von nationaler Seite beim Zuwiderhandeln gegen die Verordnung EU 517/ 2014 gemäß der „Chemikalien-Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175)“ in § 17 die Straftaten und nach § 18 die Ordnungswidrigkeiten der Verordnung festgelegt.

Für die Branchen, die F-Gase als Kältemittel verwenden, wäre es sinnvoll, die europäische Verordnung in einer F-Gas VO und die nationale Verordnung in der ChemKlimaschutzV zu finden und anzuwenden.

Es entsteht der Eindruck, dass unter der Überschrift „Bekämpfung des illegalen Handels mit fluoridierten Treibhausgasen“ andere Ziele erreicht werden sollen.

Es soll das Chemikaliengesetz geändert werden, das bisher nichts mit den F-Gasen zu tun hatte und (siehe § 12k) eine Ermächtigung der Bundesregierung erfolgen, die es ermöglicht, weitere nationale Quotierungen und Reduktionen durchzuführen.

Hierzu sind wohl auch die ausführlichen Erläuterungen in der Begründung auf Seite 9 zur Vereinbarkeit mit dem Recht der EU zu verstehen.

Hinzu kommt, dass die Bundesregierung hiermit zu etwas ermächtigt wird, was vorher durch Gesetzgebungsverfahren parlamentarisch überprüft werden konnte. Damit wird die parlamentarische Kontrolle außer Kraft gesetzt, wozu es hier überhaupt keine Veranlassung gibt.

Für den DKV ist nicht nachzuvollziehen, was der „§12 k“, insbesondere der Abschnitt „3.“ mit dem illegalen Handel zu tun hat.

Der DKV empfiehlt, dass man sich bei den Änderungen auf die ChemKlimaschutzV und die ChemSanktionsV konzentriert, damit für die Anwender bekannte Verordnungen mit notwendigen Änderungen weiterhin als umfassende Grundlage für die Verwendung von F-Gasen gelten.

Dabei sollte beachtet werden:

- Die Dokumentationspflichten sollten möglichst einfach sein und sicherstellen, dass der Empfänger ein „verquotetes“ Produkt bezieht. Die geforderten Dokumentationspflichten in §12j (2) sollen sicherstellen, dass entlang der Lieferkette der Inverkehrbringer des F-Gases und das Jahr, aus denen die verwendeten Quoten stammen, identifiziert werden können. Bei Weitergabe des F-Gases sind Name und Anschrift des Weitergebenden zu nennen. Eine eindeutige Zuweisung der Quoten und des Quotenhalters über die Glieder der Lieferkette hinweg ist aber oftmals nicht möglich, da im Zwischenhandel F-Gase aus verschiedenen Quellen weiterverkauft werden. Daher sollte der Nachweis der „Verquotung“ bilanztechnisch (das soll heißen über die Dokumentation Einkauf-Verkauf) möglich sein unter Benennung der Bezugsquellen.
- Das Handwerk, welches F-Gase in Kälte- und Klimaanlage zur Anwendung bringt, sollte nicht mit zusätzlichen Pflichten und administrativen Aufgaben belastet werden, die über die bereits bestehenden hinausgehen, wie z.B. Führung von Logbüchern oder die jährlichen zu erhebenden statistischen Daten der F-Gase.
- Es sollte ein bilanztechnisches Dokumentationsverfahren im Rahmen der Ausgestaltung des § 9 Chemikalien-Klimaschutzverordnung etabliert werden.
- Die Verwendung von eindeutig illegalem Kältemittel, z. B. in Einwegzylindern, sollte vor Ort inklusive der kostenpflichtigen Entsorgung im Rahmen einer Anpassung der ChemSanktionsV geregelt werden. Hier wird das Zuwiderhandeln gegen die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Abschnitt 10, § 17+18 bereits geregelt.

Der DKV bewertet die Ansätze des Referentenentwurfs des BMU mit der Änderung des Chemikaliengesetzes nicht als die geeignete Maßnahme. Vielmehr sollten durch Anpassungen der Chemikalien-Klimaschutzverordnung und der Chemikalien-Sanktionsverordnung der illegale Handel von regulierten F-Gasen in Deutschland eingedämmt werden.

Der DKV sieht eine europäische Lösung, die die Verwerfung beim grenzüberschreitenden Warenverkehr vermeidet, als ebenso notwendig und schnellstmöglich anstrebenswert an. Aus diesem Grund wird angeregt, dass sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer deutschen Ratspräsidentschaft 2020 für eine europäische Umsetzung dieser Thematik einsetzt.